Zeitschrift: Baselbieter Heimatblätter

Herausgeber: Gesellschaft für Regionale Kulturgeschichte Baselland

Band: 61 (1996)

Heft: 4

Artikel: Von der Zinggibrunnengesellschaft und vom Geispelfonds : ein Stück

Muttenzer Waldgeschichte vor 150 Jahren

Autor: Bischoff, Karl

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-860162

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Von der Zinggibrunngesellschaft und vom Geispelfonds

Ein Stück Muttenzer Waldgeschichte vor 150 Jahren

Von Karl Bischoff

Einleitung

Für die Baselbieter Gemeinden hatte der Wald seit jeher eine grosse Bedeutung. Das ist nicht verwunderlich, genossen sie doch seit unvordenklichen Zeiten die Nutzen des Waldes: vor allem als Weide für Ziegen und Schweine, für Schafe und Rinder, aber auch als Brennholz und Bauholz. Solange sie Untertanen waren, zuletzt der Stadt Basel, wurden ihnen allerdings diese Nutzungen durch die Herren immer wieder arg eingeschränkt. Eine drastische Schilderung der damaligen Zustände gibt der Arisdörfer Pfarrer Johann Aebli. Er schrieb 1834:

«Wälder, welche die Landgemeinden seit uralten Zeiten als ihr Eigenthum benutzten, welche von den eigentlichen Staatswaldungen durch gesetzliche Marken unterschieden waren, wofür sogar theilweise rechtsgültige Briefe und Siegel zeugten, liess Basel in den letzten Jahrzehenden, ohne die betreffenden Gemeinden zu fragen, ohne ihnen nur die geringste Entschädigung anzubieten, zu Staatswaldungen einschlagen, und die vorhandenen Marken zerstören. Da, wo einst die Gemeinden ihr eigentümliches Holz gefällt hatten, mussten sie zusehen, wie die Regierung von Basel Holz fällen liess, wie sie es verkaufte und das Geld davon zu Handen nahm. (...) Der Schaden, den die Landschaft durch einen solchen schändlichen, verruchten Raub eines grossen Theiles ihrer Waldungen erlitt, beläuft sich auf einen ausserordentlich hohen Grad. Es gibt einzelne Kirchgemeinden, denen auf diese Weise gegen vierhundert Jucharten gestohlen wurden.»¹

Die Gemeinden versuchten deshalb, in das volle Eigentum der Wälder zu kommen. «In vielen Gemeinden soll diese Absicht der hauptsächlichste Beweggrund zur Revolution und Trennung gewesen sein.»²

7/8 der Wälder an die Gemeinden

Mit «Revolution und Trennung» ist der Aufstand der Untertanen und die Loslösung der Landschaft von der Stadt Basel vor über 160 Jahren gemeint. Die eben zitierte Klage des Arisdörfer Pfarrer war eigentlich «Geschichte», denn bereits in der ersten Verfassung für den Kanton Basel-Landschaft vom 27. April 1832 war in § 24 festgelegt worden, dass die Waldungen, Weitweiden³ und Allmenden welche nicht dem Staate, Korporationen oder Partikularen gehören, Eigentum der Gemeinden sind. Ihnen wurden auch die Jagden und Fischweiden als Gerechtsame zugesprochen.⁴

Allerdings wurde erst mit dem Gesetz vom 18. August 1836 in § 1 bestimmt, dass von den bei der Teilung der dem neuen Kanton zugefallenen Hochwaldungen «den Gemeinden in deren Bännen sie liegen, zu 7/8 förmlich zum ausschliesslichen, reinen Eigenthum übertragen» werden. Dabei wurde in Betracht gezogen, das es weder im Interesse des Staates noch der Gemeinden liegen würde, wenn der Kanton den ihm zuerkannten Achtel behalten wollte. Deshalb wurde in § 2 des Gesetzes festgelegt, dass der sog. Staatsachtel von den Gemeinden losgekauft werden kann und diese «dadurch auch gleichermassen das ausschliessliche reine Eigenthumsrecht über diesen Theil» erwerben.⁵ Diese Formulierungen zeigen unmissverständlich, welche Bedeutung dem Eigentum der Gemeinden an den Wäldern zugemessen wurde.

Muttenz kauft den Staatsachtel

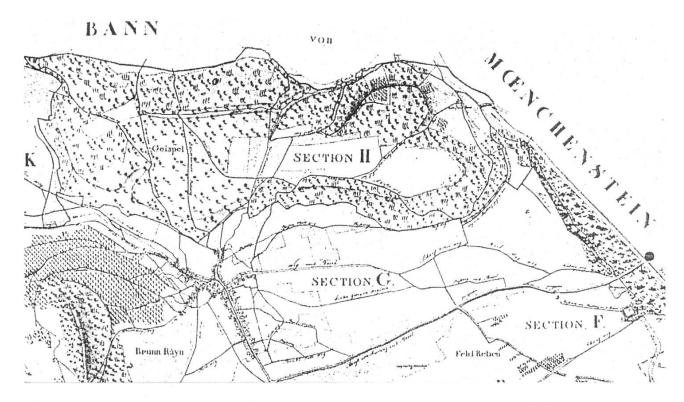
Kaum einen Monat nach Erlass des Waldgesetzes, nämlich am 4. September 1836 beschloss die Gemeindeversammlung Muttenz auf Vorschlag von Gemeindepräsident Johannes Hammel den Staatsachtel Wald zu kaufen. Dazu «soll eine Commission von drey Männern gewählt werden, die diese Sache berathen, wie man am zweckmässigsten und geeignetsten dazu gelangen könne, um diesen Loskauf zu bestreiten»; so steht es im Protokoll.⁶ Das war offensichtlich angebracht, denn Muttenz hatte kein «flüssiges» Geld. um die kaufsumme von 45 000 Franken plus Zinsen zu bezahlen.

Schon am 18. Dezember 1836 unterbreitete die aus Gemeindepräsident Hammel und den Gemeinderäten Benedikt Mesmer und Johannes Leupin bestehende Kommission der Gemeindeversammlung folgenden Vorschlag: Der Gemeinderat soll bei der Regierung die Bewilligung einholen, sämtliches Holz im Zinkibrunnwald⁷ zu verkaufen und öffentlich zu versteigern; dann soll dieses Holz zum Kauf ausgeschrieben werden, wonach die Gemeinde den Verkauf bewilligen soll. Beschlossen wurde: «Die Gemeinde hat dieses Gutachten öffentlich angenommen und dem Gemeinderath die Vollmacht ertheilt nach diesem Gutachten zu handeln.»

Am 12. März 1837 fasste die Gemeindeversammlung dann den entscheidenden Beschluss, den Weidgang im Grosszinggibrunnen aufzuheben und die Eichen zu reuten, um aus dem Erlös den Staatsachtel abzulösen, d. h. bezahlen zu können. Das zu schlagende Holz wurde gesamthaft an eine Gesellschaft für 49 980 Franken (alter Währung) verkauft. Als Entschädigung für den entgangenen Weidgang wurde jedem Bürger mit Haushaltung ein Stück Land im Zinggibrunn zur Nutzung zugesprochen. Diese «Bürgerstückli» gibt es noch heute.

Die Zinggibrunngesellschaft

Die Gesellschaft, welche das Zinggibrunnholz kaufte, wurde bald Zinggibrunngesellschaft genannt. Deren Präsident war Johannes Hammel, von 1834 bis 1841 Gemeindepräsident. Sie bezahlte die Kaufsumme bis 1856 ab, so lange hatte sich der Holzschlag hingezogen. Und 1857 hatte die Gemeinde die Loskaufsumme von 50 706.60 Franken inkl. Zins seit 15. März 1832 dem Kanton bezahlt.⁸



Ausschnitt aus dem «Geometrischen Plan des Banns der Gemeinde Muttenz», von Philipp Jacob Siegfried aus den Jahren 1830–1840. Vom Original kopiert im Sommer 1920 von Max Scholer. Im Ortsmuseum Muttenz. – Die Flur Geispel ist noch bewaldet bis zum Gruthweg, links vom Wort Geispel. Die Sektion H umfasst auch Flur und Wald Rüttihard.

Gemäss dem im Gemeindearchiv Muttenz befindlichen «Auszug der Ausrechnung mit der Gemeinde Muttenz über ihren Loskauf der Hochwaldungen vom 15. Merz 1837 bis auf heute Decembris 1856», unterzeichnet Buchhalter Schmidt, hat erstmals am 19. Juli 1837 Gemeinderat Glinz 3739 Franken alter Währung zur Abzahlung nach Liestal gebracht und zuletzt am 13. November 1855 Gemeindepräsident Gschwind 1481.43 Franken Währung, so dass noch eine Restschuld von 950 Franken nebst Zins seit 8. Juli 1856 blieb.

Wie gross der Staatsachtel Wald in Muttenz war bzw. welche Waldteile dem Kanton verblieben, ist nirgends genau festgehalten. Weil ja – wie bereits erwähnt – mit dem Erlass des Waldgesetzes 1836 mit dem Loskauf durch die Gemeinde gerechnet wurde, begnügte man sich mit der Bewertung in Franken. Immerhin hatten die Experten des Schiedsgerichts die in die Teilung (von Stadt und Landschaft Basel) gefallenen Waldungen für Muttenz auf Jucharten genau beschrieben: 13 mit Wald bestückte Fluren von total 1192 Jucharten. Nicht aufgeführt sind die dem Kirchen- und Schulgut zugesprochenen Waldteile in der Rothalde und am Wartenberg sowie der Hardwald. Darauf wird zurückzukommen sein.

Der Weidgang schadet den Wäldern

Welche Bedeutung die Wälder als Weide hatten, belegt der Protest der Muttenzer, als im Jahr 1836 das Kirchen- und Schulgut den Weidgang im Rothaldenwald verbot. Man war sich offenbar noch nicht bewusst, das der Weidgang die Waldwirtschaft schwer schädigt, insbesondere den Jungwuchs. Der Protest der Muttenzer aber war erfolglos, der Regierungsrat genehmigt das Weidverbot.

Erst am 15. November 1840 beschloss die Gemeindeversammlung die gänzliche Aufhebung des allgemeinen Weidgangs, in den ehemals stark befahrenen d.h. genutzten Waldweiden. Als Entschädigung wurde jedem Bürger eine halbe Jucharte Land auf Zinggibrunn oder Gänsbühl (Geispel) zu lebenslänglicher Nutzung zugesprochen. 10

Die Belastungen der Waldeigentümer

Die eben genannte Einsicht dürfte wohl auch den Belastungen zu verdanken sein, welche das Waldgesetz von 1836 den Gemeinden als Waldeigentümern überbunden hatte, nämlich die Beholzung¹¹ der Pfarrer, der Gemeindeschullehrer und der Bannwarte, der Bau und Unterhalt der Schulhäuser und der Brücken, über welche keine Landstrassen führen, die Wasserbauten zur Herstellung an Bachufern und Schirmprütschen.

Es ist interessant, dass einige dieser Belastungen der Gemeindewaldungen Gültigkeit bis in die neueste Zeit hatten. Zwar wurde bereits durch das Wasserbaugesetz vom 11. Juni 1856 bestimmt, dass die Gemeinden das zu Uferbauten benötigte Holz nicht unentgeltlich, sondern gegen billige Entschädigung verabfolgen müssen. Andere Belastungen wurden in den weiteren Jahrzehnten durch Gesetz dem

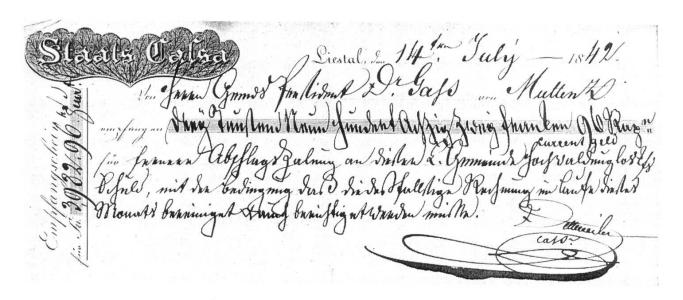
Kanton überbunden. Doch die «Beholzung der Pfarrer», im Kirchengesetz von 1950 Kompetenzholz genannt, ist erst auf den 1. Januar 1991 (!) aufgehoben worden.

Geispel-Eichen bringen Geld

Warum bereits im Februar 1843 die Gemeindeversammlung beschloss, Geispelwald en bloc zu verkaufen, geht aus den Protokollen nicht hervor. Wozu brauchte man Geld? Wollten die Bürger einfach mehr Holz für sich? Jedenfalls wurde am 23. April dieses Jahres der Gemeinde klagend vorgetragen, «dass die Einsassen den Bürgern mit Holzen, Weiden, Grasen und Lauben auf den Gemeindegütern überlästig seyen und dadurch den Gemeindebürgern solches entziehen». Beschlossen wurde, den Einsassen das Weiden, Grasen und Lauben zu verbieten sowie das Holzen im Gemeindewald bei Strafe von 3 Franken in die Gemeindekasse. Am 19. November sodann beschloss die Gemeinde, im Geispel so viele Eichen zu schlagen, dass vom Abholz jeder Bürger ein Viertel Klafter davon beziehen könne. Auch soll das Holzheimtragen gänzlich untersagt sein.

Und am 21. Januar 1844 wurde der Gemeindeversammlung erklärt: «Weil jetzt das Eichenholz in einem so hohen Preis sey, so wäre das für die Gemeinde vortheilhaft», im Geispel noch mehr Eichen zu schlagen, so dass jedem Bürger ein halb Klafter Abholz zugeteilt werden könne. Die Gemeinde stimmte zu!

Offensichtlich war der Erlös vom Holzverkauf so beträchtlich, dass am 10. März darauf der Gemeinderat be-



Quittung über 3982.96 Fr. als Abschlagszahlung an den Loskauf des Achtels Wald, welches 1832 bzw. 1836 dem Kanton zugesprochen worden war, ausgestellt von Staatskassier Dettwiler für den Muttenzer Gemeindepräsidenten Dr. Ludwig Gass am 14. Juli 1842. Aus dem Gemeindearchiv Muttenz.

auftragt wurde, ein Reglement vorzulegen, wie dieser Erlös (rund 60 000 Franken aus Schwellenlieferungen an die im Bau befindlichen Eisenbahnen¹² soll verwaltet werden. Ein solches Reglement wurde am 2. Juni der Gemeinde Artikel für Artikel vorgelesen und über jeden besonders abgestimmt. «Also wurde sämtlicher Inhalt öffentl. angenommen und dass danach soll verfahren werden».

Das Geispelreglement

Es ist in zwei Fassungen vorhanden: im Protokollbuch der Gemeindeversammlung und im ersten Kassenbuch der Geispelverwaltung. Obwohl Gemeindeverwalter Tschudin die «getreue Abschrift» unterschriftlich bestätigte, gibt es im Text Unterschiede, welche aber für den materiellen Inhalt nicht von Bedeutung sind. Die wichtigsten der 16 Bestimmungen zeigen, dass man der Verwaltung und dem Gemeinderat genaue Vorschriften machte:

Vorrätige Gelder sollen beförderlichst angelegt werden und nicht mehr als 5000 Fr. auf Obligationen mit erster Hypothek zu 4%, auf einheimische Gantrödel zu 5%. Sollte aber vorrätiges Geld sich befinden und jemand über 5000 Franken verlangen, so wäre eine solche Ausleihe durch die Gemeindeversammlung zu bewilligen. Die gegenseitige Kündigungsfrist beträgt ein Vierteljahr: bei ungekündigter Rückzahlung wird die Zinsschuld um ein Vierteljahr verlängert. Bei verspäteter Zahlung beträgt der Zins 4,5%. Wenn zwei Zinse im Rückstand sind, soll der Schuldner betrieben werden. Der Gemeinderat ist jederzeit befugt, sich zu überzeugen, ob nach dem Reglement verfahren werde. Ende Dezember ist der Gemeindeversammlung Rechnung abzulegen. Der Hauptfonds oder das Kapital soll niemals angegriffen werden, sondern unveräussert stehen bleiben.

Als Verwaltungskommission wurden gewählt: Benedikt Mesmer als Vorsteher, Lehrer J. J. Meyer als Kassier und Michael Gschwind (später Gemeindepräsident) als Buchhalter.

Auch die Rothalde wird gekauft

Erinnern wir uns daran, dass Muttenz mit dem Kauf des Staatsachtels noch nicht im Besitz aller im Gemeindebann gelegenen Waldungen war. Bei der Teilung des Staatsguts des ehemaligen Kantons Basel war das Kirchen- und Schulgut als besonderes Eigentum ausgeschieden worden. Dieses Sondergut (welches mit dem Kirchengesetz von 1950 in eine Stiftung zugunsten der reformierten Landeskirche umgewandelt worden ist) besass Waldungen in 11 Gemeinden, in Muttenz in der Rothalde und am Wartenberg. Die 123 Jucharten 85 Ruthen Rothalde beim Gruth waren teils Weitwaide teils Mittelwald mit Eichenüberhalt und die 16 Jucharten 330 Ruthen 45 Schuh am Wartenberg Mittelwaldung mit Buchen- und Eichenüberhalt. Die beiden Waldungen waren am 1. August bzw. am 30. Juli 1834 mit 33 376 Franken bzw. 1275 Franken bewertet worden.¹³

Am 23. Dezember 1855 beschloss Muttenz, diese beiden Waldstücke zu kaufen. Der Preis soll aus dem zu schlaund Holz beglichen genden Verwaltung der Geispelkommission übertragen werden. An der öffentlichen Versteigerung am 29. Dezember 1855 (oder am 3. Januar 1856) im «Schlüssel», bei welcher die Gemeinde Münchenstein und der Besitzer des Gruth-Hofes mitsteigerten, wurde Muttenz die Rothalde für 102 500 und die Burghalde für 4000 Franken zugeschlagen. «Die Gemeindeversammlung von Muttenz hatte vorher beschlossen, diese Kirchengutswaldungen unter keinen Umständen fahren zu lassen.»¹⁴

Durch eine Ergänzung des Geispelreglements wurde am 9. März 1856 die Verwaltung der Gelder der Geispelverwaltung übertragen und bestimmt, dass sämtliche Einnahmen zur Abzahlung der Rothaldenschuld zu verwenden seien und dass bis zur gänzlichen Tilgung der Rothaldenschuld aus dem Geispelfonds keine neuen Anlagen gemacht werden dürfen. Die bisherige Geispelverwaltung wurde am folgenden 19. März durch geheimes absolutes Stimmenmehr neu gewählt, d.h. bestätigt und als jährliche Gehälter festgesetzt: dem Vorsteher 15 Franken, dem Kassier 50 Franken dem Buchhalter 30 Franken.

Einwohnergemeinden werden «arm»

Die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts brachte den Gemeinden ein allmähliches Überwiegen der Zahl der Einsassen (Zugezogenen) über jene der Bürger. Damit ergab sich die Notwendigkeit der Ausscheidung des allgemein öffentlichen Zwecken dienenden Vermögens aus dem Gemeindegut, eine klare Zuweisung der Aufgaben an die Einwohnergemeinde bzw. Bürgergemeinde. Dies erfolgte durch das Gesetz vom 13. März 1881 betreffend die Organisation und Verwaltung der Gemeinden, welches am 1. Januar 1882 in Kraft getreten ist. «Mehrere Gemeinden hatten diese Aufteilung schon in den siebziger Jahren vorgenommen, die Schulhäuser samt Mobiliar, das Schulland, die Spritzenhäuser (Feuerwehrmagazine) und die Feuerwehrgerätschaften abgetreten, den Unterhalt der öffentlichen Brunnen, die Dorfbeleuchtung, die Beitragsleistung an den Unterhalt der Staatsstrassen den Einwohnergemeinden übertragen und die Bestreitung des

Aufwandes für die gemeinsamen Beamten geregelt. Ausser den genannten Liegenschaften waren den Einwohnergemeinden nur Lasten zugewiesen. Da ihnen aber die Kapitalien, aus deren Erträgnissen sie die Auslagen hätten bestreiten können, fehlten oder nur ungenügend waren, mussten zwangsläufig Steuern erhoben werden.» Die Einwohnergemeinden konnten am 1. Januar 1882 mit einem Reinvermögen von rund 663 700 Franken (plus 689 300 Franken im separaten Schulfonds) arm, die Bürgergemeinden aber mit einem Vermögen von 7 663 000 Franken reich genannt werden. 15

1939: Der Geispelfonds wird aufgelöst

Im Jahre 1888 hatte die Bürgergemeinde den Kauf von 3272 Jucharten Kulturland auf der Rüttihard für 25 000 Franken aus dem Geispelfonds bezahlt und 1899 die Gabholzentschädigung für auswärts wohnende Bürger eingeführt. Am 15. Mai 1939 beschloss die Bürgergemeinde, den Geispelfonds aufzulösen und in das Vermögen überzuführen. Damit war aber der Regierungsrat nicht einverstanden; er verfügte, dass die Armenkasse beteiligt werden müsse. Muttenz beantragte die Wiedererwägung mit dem Argument, dass im Geispelreglement keine Zweckbestimmung festgelegt sei (was vom Regierungsrat auch anerkannt wurde) und deshalb die Armenkasse keinen rechtlichen Anspruch erheben könne. Trotzdem trat der Regierungsrat am 17. Oktober 1939 auf die Wiedererwägung nicht ein: Mit der Beteiligung der Armenkasse werde eine Unterlassung von 1921 nachgeholt, welche ganz der Zweckbestimmung des Geispelfonds entspreche; überdies gehe der Hauptbetrag an die Bürgerkasse. Diesen Entscheid musste die Bürgergemeinde akzeptieren, denn damals gab es in Basel-Land noch kein Verwaltungsgericht...

Der Sonderfall: die Hard

Zum Abschluss dieser Wald-Geschichten aus dem letzten Jahrhundert sei noch der Sonderfall Hard dargelegt. Bei der Trennung der Landschaft von der Stadt Basel hatten Muttenz und Pratteln die in ihren Grenzen liegenden Teile der Hardwaldung als ihr Eigentum beansprucht. Schon am 7. März 1834 hatte das eidgenössische Schiedsgericht – allerdings unter Vorbehalt allfälliger Eigentumsrechte an der Hardwaldung entschieden, dass die beiden Gemeinden die Stadt Basel «wegen unbefugten Holzschlages im Hardwalde» mit 541 bzw. 624 Franken zu entschädigen haben. Und am 30. August danach stellte das Schiedsgericht fest, dass der im Urteil vom 7. März vorbehaltende Beweis, es sei die Hardwaldung Eigentum der beiden Gemeinden, nicht geleistet wurde. Sie seien deshalb schuldig, die genannten Beträge zu zahlen.

Am 29. November 1834 stellte das Schiedsgericht endgültig fest, dass die Hardwaldung gemäss Aussteuerungsurkunde von 1803 kein Bestandteil des Staatsvermögens des ehemaligen Kantons Basel sei und deshalb nicht in die Teilung falle. Über den Umfang des Eigentums der Stadt Basel am Hardwald zu entscheiden sei es aber «incompetent», d. h. nicht zuständig. 16 So ist den bis heute die Bürgergemeinde Basel Eigentümerin des in den basellandschaftlichen Gemeinden Muttenz und Pratteln gelegenen Hardwaldes. 17

Eigentum in anderen Hoheitsgebieten ist nicht ungewöhnlich: Muttenz ist Eigentümerin des in der Gemeinde Pratteln gelegenen Restaurants Egglisgraben mit Pferdestallungen und Nebengebäuden (38 230 m²). Anderseits besitzt Birsfelden auf der Muttenzer Rüttihard 3278 m² Land, welche die Tochtergemeinde 1903 zum Bau eines Wasserversorgungsreservoirs gekauft hat.

Zwei Fünftel Wald

Mit einer Fläche von 1664 Hektaren ist Muttenz die zweitgrösste Gemeinde des Kantons Basel-Landschaft. Wald und Gehölze bedecken 684 Hektaren, das sind über 41% des Gemeindebanns bemerkenswert und erstaunlich zugleich für eine «Stadt» mit über 17 000 Einwohnern. Von den 8 Baselbieter Städten (über 10 000 Einwohner) hat nur gerade Liestal flächen- und anteilsmässig mehr Wald.

Quellen und Anmerkungen

- 1 Schilderungen der Zerwürfnisse in der Schweiz 1830–1833, nach amtlichen und authentischen Urkunden, bearbeitet durch Johann Peter Aebli, Pfarrer zu Arisdorf. Herausgegeben von C. v. Sommerlatt. Liestal 1834. Seite 150f.
- 2 Die Waldungen der Bürgergemeinden des Kantons Basellandschaft, deren Lage, Grösse und geschichtlichen Verhältnisse. Herausgegeben von der Direktion des Innern. Liestal 1929. Seite 17; vgl. auch Seite 12 erster Abschnitt. Zitiert: Waldungen.
- 3 Weitweiden, auch Witweiden wurden die öffentlichen Weiden in den Wäldern genannt.
- 4 Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse für den Kanton Basellandschaft. Liestal 1838ff. Zitiert: GS 1. 42 = Erster Band Seite 42.

- 5 GS 2. 408 (s. Anm. 4).
- 6 Aus den Protokollen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates wird zitiert, ohne den Fundort näher anzugeben. Dieser ist anhand des Datums gegeben. Im Gemeindearchiv Muttenz (GA Mz) sind die Protokollbände mit A und B signiert.
- 7 Zinkibrunnen, auch Zinggenbrunnen. Der Name stammt gemäss Jakob Eglin, dem 1962 gestorbenen Muttenzer Ortshistoriker, von einem schmalen Tälchen unterhalb des Egglisoder Eckisgraben. Das Tälchen läuft am oberen Ende in einen Zinken, eine Spitze aus. Der Name des Brunnen habe sich im Laufe der Zeit auf die seitlichen Abhänge ausgedehnt.
- 8 Waldungen Seite 28 (s. Anm. 2).
- 9 Waldungen Seite 28 (s. Anm. 2).
- 10 Vgl. Jakob Eglin: Ein Beitrag zur Heimatkunde von Muttenz. Liestal 1926. Seite 87. Zitiert: Eglin Beitrag. – Der Name Geispel ist eine Verkürzung von Gänsbühl. Heute gibt es sowohl eine Geispelgasse wie auch einen Gänsbühlgartenweg.
- 11 Das dem Pfarrer, den Lehrern usw. zu liefernde Holz war ein Teil der Besoldung.
- 12 Gemäss Regierungsratsbeschluss 2338 vom 28. Juli 1939.
- 13 GS 1.873. (s. Anm. 4). Im Muttenzer Katasterbuch ab 1854 (GA Mz K 8) und im ersten Kassenbuch der Geispelverwaltung 18441887 (GA Mz F7 1a) werden die gekauften Liegenschaften wie folgt beschrieben: Section H No. 126 = 114 Jucharten 116 Ruthen 90 Schuh Waldung in den Rothalden, einerseits neben dem Gemeindegut anderseits neben dem Landgut Untere Grut gelegen; Section H No 127 und 128 = 2 Jucharten 256 Ruthen 53 Schuh, die sogenannte obere und untere Kilchmatt neben obigem Stück Wald gelegen; Sektion L No 780 = 15 Jucharten 276 Ruthen 4 Schuh Waldung am Wartenberg neben dem Gemeindewald gelegen. Die Unterschiede gegenüber den im Text genannten Massen dürften auf die verwendeten Masseinheiten (Basbzw. Schweizer Mass zurückzuführen sein. Auf eine Überprüfung wurde verzichtet.
- 14 Eglin Beitrag Seite 89 (s. Anm. 10)
- 15 Hans Sutter: Geschichte der Baselbieter Gemeinden. 1980. Seiten 45/46.
- 16 GS 1.873 (s. Anm. 4).
- 17 Vgl. Christoph Brodbeck: Die Basler Hardt. Basel 1951. Seite 9.